

Gedanken zu Glaube und Zeit

Nr. 451

3. Juni 2023

In dieser Schriftenreihe kommen jene Menschen zu Wort, die dem überholten, aber nicht änderungswilligen Regime in der römisch-katholischen Kirche nicht mehr in jeder Hinsicht folgen können, die aber den unverzichtbaren Wert der Frohbotschaft in krisenhaften Zeiten durch ihr Bekenntnis und ihr Beispiel sichtbar machen wollen. Sie sind davon überzeugt, dass nur durch solches Bemühen aus verantworteter christlicher Freiheit die Kirche aus ihrem beklagenswerten und bedrohlichen Zustand gerettet werden kann. Alle, die sich dieser Auffassung anschließen, sind eingeladen, dazu einen Beitrag zu leisten – in welcher Form auch immer.

Die Aussendung erfolgt unentgeltlich per E-Mail namentlich adressiert dzt. an Empfänger in mehreren Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, mit deren Einverständnis. Häufig erfolgt eine Weiterverbreitung. Jede Verwendung der Texte ist frei, sofern Quelle und Verfasser angegeben und keine sinnstörenden Veränderungen oder entstellende Kürzungen vorgenommen werden.

Die bisher in der Reihe „Gedanken zu Glaube und Zeit und danach erschienene Texte sind im [Austria-Forum - das Wissensnetz aus Österreich](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit) abrufbar:

[http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube und Zeit](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit).

Bitte zu beachten:

Sollen Zuschriften an uns vertraulich behandelt werden, ersuchen wir, dies ausdrücklich anzuführen!

Heribert Franz Köck

Gewissen und kirchliche Ordnung Teil I

Die Nachrufe auf Joseph Ratzinger/Benedikt XVI. hätten unterschiedlicher nicht sein können. In den einen erscheint er als großer Theologe, unbeugsamer Verteidiger der Wahrheiten des Glaubens und unerschütterlicher Repräsentant des kirchlichen Führungsapparats, der vom „Ausrüster“ zum Steuermann des „Schiffleins Petri“ aufstieg, in anderen als Reaktionär, der die Zeichen der Zeit nicht erkannt und mit seiner rückwärtsgewandten Perspektive der Katholischen Kirche im Inneren und nach außen, in ihrem Verhältnis zu anderen christlichen Kirchen, zum Judentum und zu anderen Religionsgemeinschaften, Schaden zugefügt hat. Die Kirche ist gespalten, und das nicht nur in Bezug auf die Wahrnehmung des Verstorbenen.

So mancher, der mit vielem, was aus Rom gekommen ist, nicht einverstanden war, mag seinen Kopf geschüttelt und – je nach Temperament – zornig oder resignierend gedacht haben: Das kann doch nicht wahr sein! Und war sich bei diesem Stoßseufzer wohl gar nicht bewusst, wie nahe er damit dem Kern des Problems war.

Zahlreich sind die Felder, auf denen sich kirchliche Lehren in Sachen des Glaubens und der Disziplin im Widerspruch zu den Erkenntnissen der Wissenschaft – nicht nur den sog. Naturwissenschaften, sondern auch den Humanwissenschaften – befinden. Auch im Bereich der Theologie geht der Riss quer durch zwischen jenen, die sich zuletzt dem Lehramt der Kirche, und jenen, die sich den Anforderungen aus dem Wesen der Wissenschaft verpflichtet fühlen.

In der täglichen Praxis koexistieren die beiden Grundpositionen, wenn auch nur mehr schlecht als recht. Die Kirchenleitung kümmert sich in ihren Enunziationen wenig um die Erkenntnisse der Wissenschaft, und kritische Beobachter nehmen diese Auslassungen oft achselzuckend als „typisch“ und daher „nicht ernst zu nehmen“ hin. Auch wenn es der eine oder andere unternimmt, ihre wissenschaftliche Schiefelage aufzuzeigen, bleibt er von der Amtskirche meist ungeschoren, solange er aus dem Rahmen der ständigen, in Moll gehaltenen Musik der Unzufriedenen nicht durch allzu schrille Töne herausfällt. Kommt es dann zu einem offiziellen Beanstandungsverfahren, so brauchen sich alle jene, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, vor den Konsequenzen kaum zu fürchten, denn die einzige Waffe, die der Amtskirche in einem solchen Fall bleibt, nämlich die Exkommunikation, ist längst stumpf geworden. Schlimmer ist es da mit jenen bestellt, deren Dienst in der Kirche ihr Brotberuf ist. Scheiden sie aus ihm aus, d.h., werden sie ausgeschieden, stehen sie allerdings häufig vor dem Nichts, soweit sie in ihrer Existenz nicht durch staatliche Regelungen finanziell abgesichert sind.

Nicht wenige, auch innerhalb der Amtskirche, halten diesen Graubereich zwischen den genannten Grundpositionen für durchaus tolerierbar, weil es der pastoralen Klugheit widerspräche, jene, welche die Kirche nach ihrem derzeitigen Verständnis als Häretiker im materiellen Sinn betrachten müsste, durch den Hinweis auf ihren Irrtum zu Häretikern im formellen Sinn zu machen. Letzteres wird oft auch als inopportun angesehen, weil durch den so erzeugten Lärm die Kirche in den Medien, die den kirchlichen Standpunkt meist nicht teilen würden, in ein schiefes Licht geraten könnte.

Ein endgültiger Friede zwischen den beiden Lagern besteht derzeit freilich nicht; und auch von einem dauerhaften Waffenstillstand zu sprechen, wäre falsch, weil dieser aus jedem neuen Anlass beendet werden könnte. Und der Waffenstillstand bleibt solange brüchig, als nicht beide Seiten übereingekommen sind, trotz ihrer prinzipiell unterschiedlichen Auffassung dem Standpunkt der jeweils anderen ein Existenzrecht in der Kirche zuzugestehen. Selbst wenn eine solche Toleranz für beide Seiten theoretisch denkbar wäre, stieße sie doch in der Praxis immer dann an ihre Grenzen, sobald von beiden Seiten Ansprüche an den Einzelnen gestellt werden, denen er wegen ihrer Gegensätzlichkeit nicht in gleichem Maße entsprechen kann.

Dann kommt es zum Konflikt zwischen den beiden Ansätzen. Ihnen sprechende Namen zu geben, um sie leichter unterscheiden und in den weiteren Ausführungen prägnant bezeichnen zu können,

stößt freilich auf Schwierigkeiten. Die amtskirchliche Seite würde „ihren“ Ansatz wohl gerne ohne weiteres als den „kirchlichen“ bezeichnen. Dem würde die kritische Seite fürs erste aber nicht zustimmen wollen, weil ja auch sie für ihren Ansatz die Qualifikation „kirchlich“ in Anspruch müsste.

Tatsächlich kann die Antwort auf die Frage, welche von beiden Positionen die „kirchliche“ ist, ja erst am Ende der Diskussion als deren Ergebnis bestimmt werden; es ist daher nicht passend, dieses Ergebnis schon am Anfang vorwegnehmen zu wollen. Und schließlich ist nicht vor vornherein unmöglich, dass es auch mehrere „kirchliche“ Positionen geben kann, die einander nicht ausschließen, sondern ergänzen (wollen).

Es erscheint daher zweckmäßig und zugleich nicht unredlich, keiner der beiden Positionen von vornherein die Qualifikation „kirchlich“ zu geben. Die Amtskirche kann ja nichts dagegen haben, wenn man ihre Position als „amtskirchliche“ bezeichnet. Aber welchen Zusatz soll man der anderen Position geben? „Nicht-amtskirchlich“ ist wenig originell und überdies schwerfällig. Unter dem Aspekt, dass jene, die sie vertreten, meinen, mit dem, was da aus Rom kommt sei noch nicht letzte Wort gesprochen, könnte man sie die „offene“ nennen; und da sie nicht von der Amtskirche diktiert ist, auch die „freie“. Letzteres wäre zwar zutreffend, um aber von vornherein keinen Anhaltspunkt für den Vorwurf der Polemik zu geben, werde ich hinfort von der offenen Position sprechen.

Bei der Darstellung der beiden Positionen beginne ich mit der amtskirchlichen. Sie lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen.

Jesus Christus hat die Kirche als Gemeinschaft der an ihn Glaubenden gestiftet und ihr die Zusage gegeben, „die Pforten der Hölle“ – d.h. die teuflischen Mächte – „werden sie nicht überwältigen“ (Mt, 16, 18.). Den Aposteln hat er aufgetragen, alle Völker zu lehren und sie zu taufen. Für ihre Tätigkeit hat er ihnen den Beistand des Heiligen Geistes verheißen. Damit aber die Einheit der Kirche erhalten bleibt, hat er die Kirche auf den Felsen Petri gebaut und dem Petrus aufgetragen, seine Brüder zu stärken. Die Apostel ihrerseits hätten Bischöfe eingesetzt, um die neugegründeten Gemeinden zu leiten. Diesen wären als den Nachfolgern der Apostel deren Aufgaben zugefallen, dem Bischof von Rom aber als dem Nachfolger des Apostel Petrus spezifisch die Sorge um die Einheit der Kirche. Um seine Aufgabe erfüllen zu können, müsse er in der Kirche in allen Belangen das letzte Wort haben.

Wenn es trotzdem nicht gelungen sei, die Einheit der Kirche zu wahren, so könne dies nur einen von zwei Gründen haben: jene Gruppen, die sich von der Kirche getrennt haben, hätten entweder nicht ausreichend klare Einsicht in deren gottgegebenen Struktur und insbesondere – entscheidend! – in die Leitungsgewalt des Papstes gehabt oder sich wider besseres Wissen diesen Strukturen nicht ein- und dem Papst nicht untergeordnet. Im ersteren Falle liege unverschuldeter Irrtum, im zweiten schuldhaftes Handeln gegen besseres Wissen vor.

Die offene Position stützt sich in der Regel darauf, dass die von der amtskirchlichen Auffassung vorausgesetzte stromlinienförmige Entwicklung von der Urkirche bis zum Ersten Vatikanum 1870 und danach über das Zweite Vatikanum 1962-1965 bis heute einer historisch-kritischen

Betrachtung nicht standhält. Wie immer man die „Verheißung des Primats“ in Mt 16, 18 und seine „Einsetzung“ in Joh 21, 15-17 mit gleichzeitiger „Übertragung an Petrus“ im Lichte der modernen Exegese bewerten mag, feststeht jedenfalls, dass sich weder in der Apostelgeschichte noch in anderen neutestamentlichen Schriften irgendein Hinweis darauf findet, dass Petrus nach seinem Weggang aus Jerusalem bis zu seinem Tod in Rom irgendeine „primatiale Amtshandlung“ gesetzt hat. Auch dass er erster Bischof von Rom gewesen ist, lässt sich historisch nicht belegen.

Vielmehr hat sich gerade in Rom der monarchische Episkopat, also die Leitung der Ortskirche durch einen (einzelnen) Bischof, nach heutigem Wissenstand erst im späten 2. Jahrhundert durchgesetzt. Dass Petrus nicht Bischof von Rom war, zeigt auch der 1. Clemensbrief (kurz vor 100), ein Mahnschreiben der römischen Gemeinde an die Gemeinde von Korinth, das nach Clemens (vielleicht Erster des römischen Presbyterkollegiums) benannt wurde. Darin leitet die römische Gemeinde ihre Autorität nicht von einem petrinischen Primat, sondern ganz allgemein von den Aposteln Petrus und Paulus her, deren Gräber in Rom wohl die besondere Nähe der römischen Gemeinde zur apostolischen Tradition dartun sollen.

Hingegen ist schon die römische Bischofsliste des Irenäus von Lyon († um 200) aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, die als „Bischöfe“ vor Clemens nacheinander Petrus, Linus und Anacletus nennt, ein Versuch, seine überzogene Auffassung vom monarchischen Bischofsamt auf den Anfang der Kirche zurückzuprojizieren. Auch danach hat die römische Amtskirche immer wieder versucht, spätere Entwicklungen schon früheren Verhältnissen und Umständen zu unterlegen. Das mag von ihrem Standpunkt einer fortwährenden organischen Entwicklung der Kirchenverfassung verständlich sein, aber ein Apostel Petrus mit den Accessoires von Barockpäpste ist ebenso unhistorisch wie die Vorstellung, von Anfang an hätte die Gesamtkirche nur darauf gewartet, welche Richtlinien in Lehre und Disziplin aus Rom kommen.

Bis zur großen Kirchenspaltung zwischen West- und Ostkirche hat Rom auch keine gesamtkirchlichen Regierungsakte gesetzt. Und als der Patriarch von Konstantinopel sich den Titel „Ökumenischer Patriarch“ zulegte und damit den Anspruch erhob, über die anderen Patriarchate des Oströmischen Reiches eine Jurisdiktion auszuüben, hat ihn der damalige Bischof von Rom mit der Begründung gerügt, der römische Papst selbst habe sich niemals als „episcopus“, sondern nur als „papa universae ecclesiae“ bezeichnet, also keine „bischöfliche“ Gewalt über die Gesamtkirche in Anspruch genommen. Damit findet die Lehre vom Universalepiskopat des Papstes über die Gesamtkirche – nicht nur über die Gläubigen, sondern auch über die Bischöfe –, wie sie auf dem Ersten Vatikanum formuliert wurde, keinen Anhaltspunkt in der kirchlichen Praxis des ersten Jahrtausends.

Allerdings haben die Päpste, als die „katholische“, d.h. „allgemeine“, Kirche ab 1054 mehr oder weniger auf das lateinische Patriarchat geschrumpft war, selbst sehr rasch bei der Bestätigung der Beschlüsse der von ihnen einberufenen Konzilien den Titel „Bischof der Gesamtkirche“ (episcopus catholicae ecclesiae), ja deren Beschlüsse als eigene, nur mit dem Zusatz „approbante concilio“ („mit Billigung des Konzils“), publiziert, ein Brauch, der sich noch in den Akten des Zweiten Vatikanischen Konzils niedergeschlagen hat. Seit der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem Ersten Vatikanum bedarf der Papst aber nicht einmal mehr der Zustimmung der Gesamtkirche.

Davon Pius XII. bei der Verkündigung der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel 1950 ex cathedra Gebrauch gemacht hat, obwohl diese Lehre in der Bibel keine Stütze findet und innerkirchlich nicht unumstritten war bzw. ist.

[Wird fortgesetzt]

Kontakt:

Em. Univ. O. Prof. Dr. Heribert Franz Köck, 1180 Wien, Eckpergasse. 46/1, Tel. (+43 1) 470 63 04,
heribert.koeck@gmx.at

Volksanwalt i. R. Dr. Herbert Kohlmaier, 1230 Wien, Gebirgsgasse 34, Tel. (+43 1) 888 31 446
kohli@aon.at

Unter diesen Adressen ist auch eine Abbestellung der Zusendungen möglich!